

# Endlich eine Einigung erzielt

**Erbschaftsteuer.** Sicherlich nicht ohne Druck vom Bundesverfassungsgericht haben sich Bund und Länder auf eine Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer geeinigt. Das vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2016 bereits beschlossene Gesetz wurde in den zuletzt noch strittigen Punkten geändert. Dazu zählen insbesondere Steuerbefreiungen für große Vermögen, für die nun etwas schärfere Regelungen gelten sollen. Die gute Nachricht: Für Landwirte ändert sich im Vergleich zum ersten Entwurf, der noch vor ein paar Wochen im Bundesrat gescheitert war, kaum etwas.

**Die Regelungen für die Landwirtschaft bleiben unverändert.** Es bleibt bei den bisher auch schon bekannten Verschonungen in Höhe von 85 % bzw. 100 %, wenn der Betrieb über fünf bzw. sieben Jahre fortgeführt wird. Leicht angehoben wurde hingegen die Befreiungsgrenze für die Lohnsummenprüfung. Bisher mussten Betriebe

mit bis zu 20 Mitarbeitern nicht nachweisen, dass sie die Auflagen für die Lohnsumme als Voraussetzung für die Befreiung von der Erbschaftsteuer einhalten. Zukünftig wird dies nur noch bei Betrieben mit bis zu fünf Beschäftigten der Fall sein.

**Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz ist damit noch komplexer geworden.** Für Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern gibt es Entwarnung. Betriebe mit mehr Mitarbeitern müssen verstärkt die Lohnsumme in den Folgejahren im Auge behalten und prüfen, in welcher Höhe sie die Verschonung in Anspruch nehmen wollen/sollten. Positiv zu sehen ist die Absenkung des Kapitalisierungsfaktors für das vereinfachte Ertragswertverfahren. Dieser liegt für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2016 bei 13,75, was einer Verzinsung von 7,27 % entspricht.

Ob das mühsam auf den Weg gebrachte Gesetz jedoch vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand haben wird, bleibt



Foto: Finanzfoto – fotolia.com

**Bund und Länder haben ihren Streit um die Reform der Erbschaftsteuer beigelegt.**

offen. Mit Klagen ist zumindest in den Fällen zu rechnen, in denen Erbschaften und Schenkungen nach dem 30. Juni 2016 und bis zur Einigung im Vermittlungsausschuss erfolgten und die alte Rechtslage günstiger gewesen wäre.

Brigitte Barkhaus,  
LBH-Steuerberatungsgesellschaft mbH,  
Friedrichsdorf

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschafts- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, Bt-Drs. 18/5923

## Vorsteuerabzug bei Sanierung eines gemieteten Dachs

**Umsatzsteuer.** Ein Steuerpflichtiger errichtete auf einer im Eigentum einer GbR stehenden Reithalle eine Photovoltaikanlage. An der GbR waren er und seine Schwester beteiligt. Die GbR schloss mit ihrem Gesellschafter – dem Photovoltaikbesitzer – einen Dachnutzungsvertrag ab. Neben einer Miete von 1 € pro Jahr übernahm er die Dachsanierung – Entfernung von Asbestplatten, Erneuerung und Anbringung einer Unterkonstruktion. Diese Maßnahmen waren Voraussetzung für den Betrieb der Photovoltaikanlage. Aus den Aufwendungen machte er die Vorsteuer geltend.

**Das Finanzamt gewährte den Vorsteuerabzug,** nahm jedoch eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung an die GbR an, so dass

sich ein Umsatzsteuersaldo von 0 € ergab. Der Fall landete vor dem Finanzgericht München, das der Klage in vollem Umfang stattgab. In der Begründung heißt es:

- Der Steuerpflichtige hat durch die Dachsanierung auch dann keine Lieferung gegen Entgelt im Rahmen eines tauschähnlichen Umsatzes an die GbR als Vermieterin erbracht, wenn die durch die Dachsanierungsmaßnahmen erstellten Dachteile sofort zivilrechtliches Eigentum der GbR geworden sind.
- Dass der Mieter einer Dachfläche die Vorsteuern für die auf dem Dach zur Errichtung einer unternehmerisch betriebenen Photovoltaikanlage erforderlichen Aufwendungen vollständig abziehen kann, ist nicht rechtsmissbräuchlich. Das gilt auch dann, wenn der Mieter am Vermieter in der Rechtsform einer GbR als Gesellschafter beteiligt ist und wenn die GbR bei Ausführung der Dachsanierung auf ihre Kosten den Vorsteuerabzug nur in geringem Umfang in Anspruch nehmen könnte.

**Hinweis.** Vergleichbare Gestaltungen finden sich in der Praxis häufiger. Daher ist das Urteil sehr zu begrüßen. Sollte das Finanzamt in vergleichbaren Fällen eine andere Auffassung als das Finanzgericht vertreten haben, empfiehlt es sich, Einspruch einzulegen. In der Regel stehen die Umsatzsteuerbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Wegen Zeitablaufs sollte trotzdem Einspruch eingelegt werden, um den Fall offen zu halten.

Quelle: FG München, Urteil vom 28. April 2016, 14 K 2804/13, Revision eingelegt (Az. des BFH: V R 35/16), LEXinform Nr. 5019192

**Die Vorsteuern für die Dachsanierung sind auch dann abzugsfähig, wenn der Besitzer der PV-Anlage an der Vermieter-Gesellschaft des Dachs beteiligt ist.**



Foto: landpixel